
Dekret über das Naturschutzgebiet Fronwaldwiese bei Arni

Vom 19. Dezember 1973 (Stand 19. Dezember 1973)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 159 Abs. 2 des Baugesetzes vom 2. Februar 1971 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Unterschutzstellung und Geltungsbereich

¹ Die in der Gemeinde Arni-Islisberg ²⁾ gelegene Riedwiese (Parzellen Nrn. IR 1026, IR 1062, IR 1064, IR 1185) im Fronwald wird samt dem umgebenden, teilweise zum Gemeindegebiet Unterlunkhofen gehörenden Waldgürtel unter den Schutz des Staates gestellt. Das Schutzgebiet wird in die drei folgenden Zonen eingeteilt:

Zone A: Streueland (Kerngebiet des Reservats)

Zone B: Mähwiese (Bestandteil des inneren Schutzgebietes)

Zone C: Waldgürtel (Pufferzone)

² Der Plan 1:5'000 mit den eingetragenen Reservatsgrenzen und den drei Schutzzonen A, B und C wird als Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

§ 2 Schutzbestimmungen

¹ Das Schutzgebiet dient der Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenwelt. Innerhalb des Schutzgebietes sind jegliche Veränderungen des natürlichen Zustandes untersagt, insbesondere

- a) das Errichten von Anlagen, Bauten und Werken aller Art wie z.B. Entwässerungen, Abgrabungen und Einfriedungen;
- b) das Aufschlagen von Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen;

¹⁾ AGS Bd. 8 S. 125; der genannten Bestimmung entspricht heute § 40 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, in Kraft seit 1. April 1994 (SAR [713.100](#)).

²⁾ Heute: Gemeinde Arni

- c) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen;
- d) jede Störung der Tierwelt sowie das Laufenlassen von Hunden;
- e) alle nicht in der Nutzungsordnung verankerten Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken, Ausgraben oder Abbrennen von Pflanzen;
- f) das Befahren mit Fahrzeugen unter Vorbehalt der ordentlichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- g) die Beeinträchtigung der Quellen des Einzugsgebietes.

² Vorbehalten bleiben:

- a) Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden, die über die Bestimmungen dieser Verordnung ¹⁾ hinausgehen;
- b) die Ausübung der Jagd und Fischerei gemäss der kantonalen und eidgenössischen gesetzlichen Regelung;
- c) Veränderungen und Vorgehren im Interesse der Wahrung oder Verbesserung des Naturhaushaltes.

§ 3 Nutzungsordnung

¹ Der Regierungsrat erlässt eine Nutzungsordnung.

² Eigentümer oder Pächter, die nicht mehr in der Lage sind, die Nutzung in den Zonen A und B selber vorzunehmen, haben die Ausübung der Nutzung durch vom Baudepartement ²⁾ zu bestimmende Organe zu dulden.

³ Unterhalt, Aufsicht und Kennzeichnung des Schutzgebietes werden durch das Baudepartement ³⁾ im Einvernehmen mit der Abteilung Forstwirtschaft geregelt.

§ 4 Anmerkung im Grundbuch

¹ Nutzungsbeschränkungen auf Grund dieses Dekretes sind auf den entsprechenden Grundbuchblättern anzumerken.

§ 5 Enteignung

¹ Mit diesem Dekret wird für den Fall, dass keine Einigung über die Entschädigungen für die Nutzungsbeschränkungen erzielt werden kann, im Sinne von § 183 des Baugesetzes ⁴⁾ das Enteignungsrecht gewährt.

¹⁾ Richtig: Dekret

²⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

³⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

⁴⁾ AGS Bd. 8 S. 181; der genannten Bestimmung entsprechen heute die §§ 130 ff. des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, in Kraft seit 1. April 1994 (SAR [713.100](#)).

§ 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Aarau, den 19. Dezember 1973

Der Präsident des Grossen Rates
DR. MAX KNECHT

Der Staatsschreiber
i.V. ERNST SALM